Büro für Umweltplanung

- Artenschutzprüfung
- Faunistische Kartierung
- Umweltbildung
- Öffentlichkeitsarbeit

Artenschutzprüfung Stufe I

Projekt:

Erweiterung der Verkaufsfläche des Lidl Marktes
„Am Hammerbruch 29“, in Grevenbroich.
Gemarkung Elsen,
Flur 18, Flurstück 844.

Auftraggeber:

Lidl Immobilienbüro West GmbH & Co.KG
Gustav – Heinemann – Ufer 54
50968 Köln

Stand: 06. November 2014

Büro für Umweltplanung ▪ Dipl.Ing.agrar A.Königsmark ▪ Burbacher Str. 265 ▪
53129 Bonn ▪ Tel.: 0228 / 9107220 ▪ mail: akoenigsmark@web.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 4
1.1 Anlass 4
1.2 Rechtliche Grundlagen 5
1.3 Datengrundlagen zur Bewertung des Artenspektrums im Eingriffsbereich 6
2. Beschreibung und Lage des Eingriffsbereichs 7
3. Methoden und Vorgehensweise 8
3. 1 Ablauf der Artenschutzprüfung 8
3.2. Methodik der Untersuchung 9
4. Auswertung der naturschutzfachlichen Daten 10
4.1 Habitatanalyse auf Grundlage des Biotopkataster NRW 10
4.2. Planungsrelevante Arten 11
4.2.1 Auswertung des Messtischblattes 4905 Grevenbroich in Bezug auf potentielle Fledermausarten im Eingriffsbereich 12
4.2.2 Auswertung des Messtischblattes 4503/4 in Bezug auf Gebäudebrütende Vogelarten im Eingriffbereich 12
5. Vorprüfung der Wirkfaktoren 13
6. Quartierpotential / Nistmöglichkeiten am Gebäude 14
7. Konfliktermittlung 20
7.1 Gefährdungsfaktoren durch die Erweiterung und deren Bewertung 20
8. Ermittlung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG 20
9. Gutachterliches Fazit 21
10. Quellen und Literatur 22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus der Liegenschaftskarte; Grundstück des Lidl – Markt „Am Hammerwerk 29“ in Grevenbroich (rot umrandet) 4
Abbildung 2: Orthofoto Eingriffsbereich „Am Hammerwerk 29“, Lidl Markt 7
Abbildung 3: Auszug aus dem Biotopkataster, Standort Lidl Markt „Am Hammerwerk29“ roter Pin 11
Abbildung 4: Blick auf die Frontseite (Ostfassade) des Lidl-Marktes „Am Hammerwerk 29“ .14
Abbildung 5: Blick auf die Rückfassade (Nordseite) 15
Abbildung 6: Insektenlochblech unterhalb des Dachüberstands 15
Abbildung 7: Westfassade Lidl Markt 16
Abbildung 8: Sieblochplatte am First 16
Abbildung 9: Frontseite des ehem. Bundeswertdepot „Am Hammerwerk 31“ 17
Abbildung 10: Umlaufende Lochbleche unterhalb der Blechverkleidung am Dachrand 17
Abbildung 11: Nische im Mauerwerk durch fehlende Steine, Nordfassade 18
Abbildung 12: Detailansicht Nische 18
Abbildung 13: Blick auf die Nordfassade 18
Abbildung 14: Ostseite des Depots 19
Abbildung 15: Dachbereich des Depots, Abschnitt der Fliesenfirma 19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Fledermausarten im MTB 4905 nach LANUV NRW . 12

Tabelle 2: Gebäudebrütende planungsrelevante Vogelarten im MTB 4905/1 nach LANUV NRW..... 12

Tabelle 3: Wirkfaktoren 13

Tabelle 4 : Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG..... 21

1. Einleitung

1.1 Anlass

Die Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG plant eine Erweiterung der Verkaufsfläche des Lidl-Marktes „Am Hammerwerk 29“, Flur 18, Flurstück 844 im Gewerbegebiet Grevenbroich. Das bestehende Gebäude soll an der Südseite, in Richtung der Strasse „An der Moschee“, um ca. 11 m vergrößert werden. Das Vorhaben wird betreut durch das Lidl Immobilienbüro West GmbH Co. KG Köln.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen. Durch den Abriss von Gebäuden könnten geschützte Arten, hier insbesondere Fledermäuse und Vögel, Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren oder getötet werden. In diesem Fall käme es zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG (Artenschutzrecht) in Verbindung mit der FFH Richtlinie (Anhänge II und IV) und der Vogelschutz-Richtlinie (Anhang I sowie Art. 4, Abs. 2).

Um die Zulässigkeit der Maßnahme in Bezug auf den Artenschutz zu gewährleisten, wird im vorliegenden Gutachten das Vorkommen und die Nutzung der Bebauung durch planungsrelevante Arten auf Grund einer Potentialanalyse ermittelt (Artenschutzprüfung Stufe 1). Neben der konkreten Suche nach Hinweisen und der Bewertung der Strukturen als potentielles Quartier fließen in die Potentialanalyse auch Umgebungsfaktoren (Entfernung zu Grünstrukturen, Wäldern, Gewässern, Quartierpotential in der Umgebung) sowie die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) bereitgestellten Daten (Fundortkataster) mit ein.

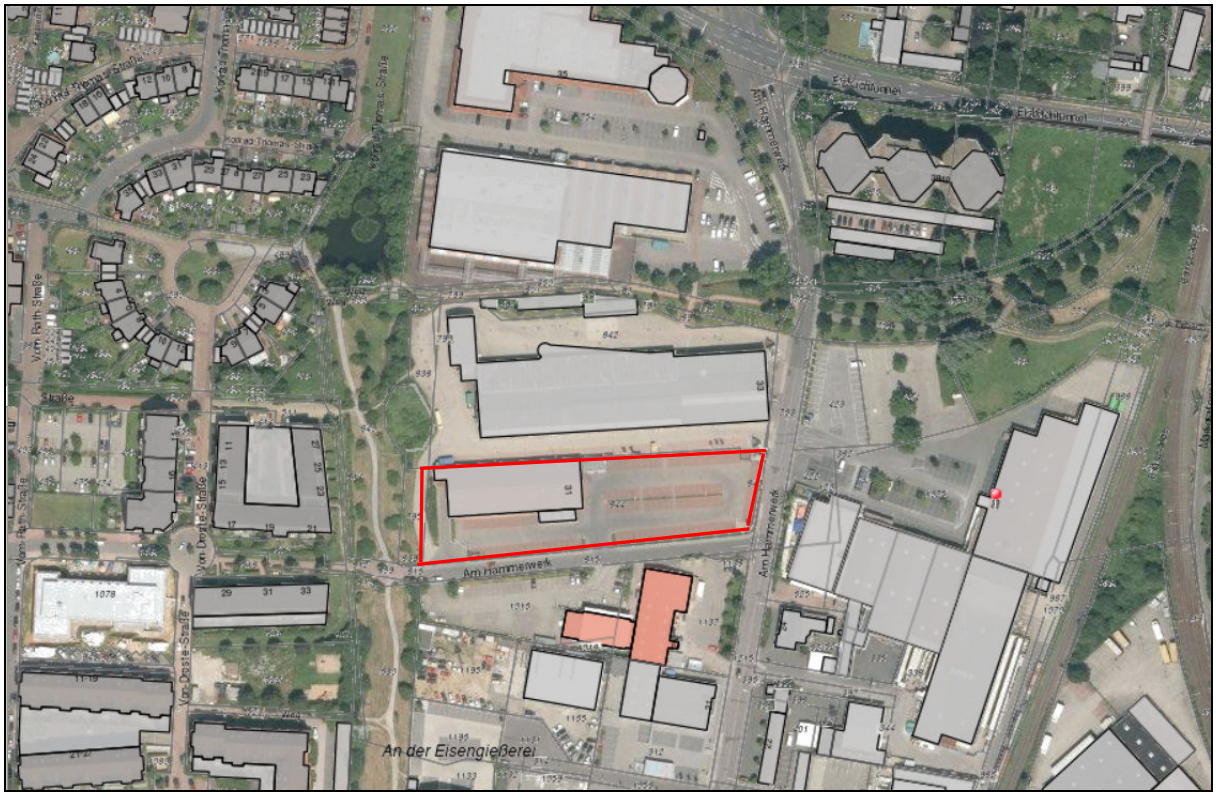

Abbildung 1: Auszug aus der Liegenschaftskarte; Grundstück des Lidl – Markt „Am Hammerwerk 29“ in Grevenbroich (rot umrandet).

Quelle: TIM-Online ©Bezirksregierung Köln GEObasis.nrw

1.2 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Im Rahmen der Gesetzesnovellierung erfolgte eine begriffliche Angleichung der Verbotstatbestände an die in der FFH Richtlinie und in der Vogelschutz-Richtlinie verwendeten Begriffe. Zugleich wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes neu ausgerichtet. Nunmehr stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Demgegenüber werden die nur national besonders geschützten Arten in Zukunft nur noch pauschal über die Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten die folgenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2010):

Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die o.g. europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten. Es ist verboten…

- *Verbot Nr. 1: … Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *Verbot Nr. 2: … Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,*
- *Verbot Nr. 3: … Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *Verbot Nr. 4: … Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4 ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB). Darüber hinaus gilt bei den streng geschützten Arten das Verbot der Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope im Rahmen der Eingriffsregelung (vgl. § 19 Abs. 3 BNatSchG).Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Nach den Schutzkategorien nach BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Tier- und Pflanzenarten zu untersuchen:

- § 7 Abs. 2 Nr. 13: Besonders geschützte Arten Anlage 1 Spalte 2 BArtSchVO; Anhang A, B EU ArtSchVO; Anhang IV FFH-RL
- § 7 Abs. 2 Nr. 13: Streng geschützte Arten Anlage 1 Spalte 3 BArtSchVO; Anhang A EU ArtSchVO; Anhang IV FFH-RL; § 7 Abs. 2 Nr. 13: Europäische Vogelarten Artikel 1 VS-RL

Die „nur national“ besonders geschützten Arten (allein in NRW ca. 800 Arten) sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Daher wurden so genannte „Planungsrelevante Arten“ als Arbeitshilfe vom Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zusammengestellt und diese werden in regelmäßig aktualisierter Form im Internet veröffentlicht (derzeit 185 Arten, Stand April 2013).

Diese Arten umfassen aus den ***streng geschützten Arten*****:**
- rezente bodenständige Vorkommen / regelmäßige Durchzügler / Wintergäste

Aus den ***Europäischen Vogelarten***:
- alle streng geschützten Vogelarten / Anhang I VS-RL und Artikel 4 (2) VS-RL / Rote-Liste Arten / Kolonie-Brüter / rezente, bodenständige Vorkommen / regelmäßige Durchzügler / Wintergäste

Sind darüber hinaus bemerkenswerte Artvorkommen im Gebiet bekannt (z. B. bedeutende lokale Population, Gefährdung im Naturraum), so werden diese ebenfalls berücksichtigt.

1.3 Datengrundlagen zur Bewertung des Artenspektrums im Eingriffsbereich

Bei der vorliegenden Untersuchung wurden u.a. nachfolgende Quellen berücksichtigt:

- Daten des Fachinformationssystems (FIS) des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV):
- Abfrage der planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt (MTB) 4905 Grevenbroich
- Abfrage des Biotopkatasters
- Einschätzung des Habitatpotentials für planungsrelevante Arten durch einmalige Ortsbegehung durch Frau Königsmark (BFU)
- Karten: TIM-Online; Geoserver NRW LANUV; googlemaps.com

2. Beschreibung und Lage des Eingriffsbereichs

Der Eingriffsbereich (Lidl Markt) befindet sich „Am Hammerwerk 29“ im Gewerbegebiet des Stadtteils Elsen, Stadt Grevenbroich im Rhein Kreis Neuss. An den Lidl-Markt grenzt nördlich ein ehemaliges Bundeswehrdepot an, dessen Fassade unter Denkmalschutz steht und derzeit von einem größeren Möbelmarkt (Firma Poco) und einem Fliesenfachgeschäft genutzt wird. Die Erweiterung des LIDL-Marktes erfolgt im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens. Das benachbarte Gebäude des Depots liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und könnte durch den Eingriff aufgrund von Störungen betroffen sein (Staubemission, Lärm, etc.).Östlich des Lidl-Marktes und des Depot befindet sich derzeit ein Baufeld, auf dem ein Drogeriemarkt entstehen soll. Südlich grenzt das Gelände des Lidl-Marktes an eine Moschee, und an weitere Gewerbebebauung. Im Westen beginnt, durch einen schmalen Grünsteifen vom Gewerbegebiet abgegrenzt, die Wohnbebauung.
Das Gewerbegebiet unterliegt aufgrund verschiedener Bautätigkeiten in dem Bereich und der ausschließlich gewerblichen Nutzung einer im Vergleich zu Wohngebieten erhöhten Störung (Lärm-, Staub-, Lichtemissionen, temporär Erschütterungen durch Baumaßnahmen, erhöhtes Verkehrsaufkommen).

Bei dem Gebäude des Lidl-Marktes Grevenbroich handelt es sich um eine eingeschossige Halle mit rechteckigem Grundriss. Die Außenfassade ist verklinkert und im Eingangsbereich mit größeren Glasfronten versehen. Das Gebäude besitzt ein Satteldach. Die Giebelbereiche sind mit Blechen verkleidet. Der Parkplatzbereich ist nach Süden und Osten angelegt. Die gesamte Fläche ist versiegelt. Grünstrukturen oder Einzelbäume sind nicht vorhanden.

Abbildung 2: Orthofoto Eingriffsbereich „Am Hammerwerk 29“, Lidl Markt

Quelle: ©Aero West; googlemaps.com

3. Methoden und Vorgehensweise

3. 1 Ablauf der Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung richtet sich nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.Demnach lässt sich die Artenschutzprüfung (ASP) in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen. Bei vorhandenem Lebensraumpotential im Eingriffsbereich und unzureichender Datenlage zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten sind spezielle Erhebungen zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten oder Artengruppen erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren
Wenn trotz Maßnahmen davon auszugehen ist, dass mindestens eines der vier Zugriffsverbote ausgelöst wird, ist ein Ausnahmeverfahren erforderlich.
In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Teil A (Angaben zum Plan/Vorhaben)“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende Teil B (Anlage Art-für-Art-Protokoll) verwendet werden, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte beinhaltet. Ein aktuelles Musterprotokoll wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start; unter: Downloads).

3.2. Methodik der Untersuchung

Hintergrund (allgemeine Einführung)

In Ermangelung geeigneter natürlicher Quartiere beziehen viele Fledermausarten zeitweise Quartiere in und an Gebäuden. Im Sommer können geeignete Strukturen wie Fugen hinter Fassadenplatten, Spalten im Mauerwerk, Löcher in Betonwänden, Flachdachabschlüsse, Spalten hinter Holzverkleidungen etc. von den verschiedenen Arten als Wochenstube, Paarungs-, Tages-, Rast- oder Zugquartier genutzt werden. Im Winter werden vor allem Keller, Stollen und Gewölbe zur Überwinterung genutzt (LFU BAYERN 2008). Die Koloniegrößen schwanken dabei je nach Art zwischen einigen wenigen Tieren (z.B. Langohr) bis zu mehreren Hunderten (z.B. Mausohr). Einige Arten hängen sich frei und gut sichtbar in die Dachstühle von Gebäuden, wie z.B. das Große Mausohr, und sind daher leicht zu entdecken. Andere, vor allem kleinere Arten wie die Zwergfledermaus, verstecken sich in engen Spalten von 1-2 cm Breite und werden daher auch Spaltenbewohner genannt. Letztere sind nur schwer am Gebäude zu finden und fallen am ehesten bei Ein- oder Ausflugskartierungen direkt auf.

Auch mehrere Vogelarten nutzen Gebäude als Schlafplatz, zur Aufzucht der Jungen oder/ und zur Überwinterung. Strukturen wie Mauersimse, Spalten und Risse, Nischen, Türme oder Dachüberstände werden von den so genannten Gebäudebrütern als Ersatz für Felswände oder in Ermangelung von Baumhöhlen angenommen. Im innerstädtischen Bereich sind z.B. Mauersegler, Mehl- und Rauchschwalbe, Turmfalke, Dohle, Hausrotschwanz, Haussperling und Kohlmeise an Gebäuden zu finden.

Methodisches Vorgehen

Am 23.10.2014 erfolgte eine Begutachtung des Eingriffsbereichs „Am Hammerwerk 29 + 31“, um eine Potentialkartierung in Bezug auf planungsrelevante Arten durchzuführen. Dabei wurde die Außenfassaden der Gebäude mit einem Fernglas (Steiner Sky Hawk 10x32) auf geeignete Quartierstrukturen und Hinweisen auf eine Nutzung untersucht. Zugängliche Dachbereiche wurden auf Spuren und Potential hin bewertet.

Als potentiell geeignet für Fledermäuse wurden Spalten und Hohlräume bewertet die mind. 1,5 cm hoch oder breit und mind. 3 cm tief waren.

Eine Eignung für Mauersegler wurde bei Maßen von mind. 3 x 7 cm angenommen, wenn sich ein dunkler Hohlraum an den Spalt anschloss und keine Schräge oder ein Hindernis vorhanden waren. Mauersegler lassen sich beim Abflug zunächst fallen.
Eine Nutzung durch Eulen wird als potentiell möglich bewertet, wenn dunkle Nischen mit einer Grundfläche von mind. 20 x 30 cm vorhanden sind (Angaben nach Landesbund für Vogelschutz München – lbv und Handbuch der Vögel Mitteleuropas). Zu den Strukturen, die gerne von Gebäudebrütern besiedelt werden, gehören:

- Hohlräume in der Fassade wie Lüftungslöcher, Stuckelemente oder lockere Verputzteile,
- Verkleidungen aus Metall, Plastik, Stein oder anderen Materialien, die einen Hohlraum bilden können, der durch Öffnungen (ab 2 cm) oder Jalousiekästen zugänglich ist.
- Dachabdeckungen mit locker sitzenden Ziegeln oder Ziegeln mit Hohlräumen, der Ortgang unter der äußersten Ziegelreihe, Dachkästen mit Öffnungen, Hohlräume hinter der Regenrinne.
- Hohlräume und Höhlungen in Brandwänden, besonders an Mauerankern.

Neben den objektiven Kriterien (Mindestmaße von Öffnungen und Nischen, Mikroklima, Lichteinfall) flossen in die Bewertung die Angaben des LFU BAYERN (2008) zum Erkennen von Fledermausquartieren an Gebäuden, sowie die Angaben von REITER & ZAHN (2006) und persönliche Erfahrungswerte in die Beurteilung ein.

4. Auswertung der naturschutzfachlichen Daten

4.1 Habitatanalyse auf Grundlage des Biotopkataster NRW

Im Eingriffsbereich „Am Hammerwerk 29“ liegen keine gesetzlich geschützten Biotope nach §62 LG NRW (nach Vorgabe §30 BNatSchG) vor. FFH-Gebiete, oder Vogelschutzgebiete sind im weiteren Umfeld nicht vorhanden.
Da Fledermäuse und Vögel ein hohes Mobilitätspotential besitzen, werden die dem Eingriffsbereich am nächsten liegenden Lebensräume im Folgenden aufgeführt.

Luftlinie ca. 1 km Richtung Nordost: BK-4805-0047: „Erftaue nordwestlich von Wevelinghoven“. Etwa 3 km langer Abschnitt der Erftaue zwischen Grevenbroich und der Untermühle, begrenzt vom Stadtgebiet Wevelinghoven im Südosten und von einem geschlossenen Laubwaldkomplex im Nordwesten. Die Erft durchfließt das gesamte Gebiet in nordöstlicher Richtung. Sie ist durch Wehre, künstliche Nebenarme (Mühlgräben) und Uferbefestigung in ihrem Lauf stark verändert. Naturnahe Strukturen wie Röhrichte oder Ufergehölze sind nur sehr kleinflächig bzw. fragmentarisch entwickelt. Bedingt durch die relativ hohe Wassertemperatur haben sich neophytische Wasserpflanzen sehr stark ausgebreitet. Im Nordosten erstreckt sich Fettgrünland, das meist intensiv als Pferde- oder Rinderweide bzw. Mähweide genutzt wird und durch Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume gegliedert wird. Nahe Grevenbroich im Südwesten dominieren Laubwälder, darunter Pappel-Forsten mit Laubholz-Voranbau und naturnähere Eschenmischwälder. Weitere bemerkenswerte Biotope sind im Gebiet Streuobstbestände, aufgelassene Klärteiche und ein naturnaher Waldpark. Die Niederung hat trotz starker Beeinträchtigungen (intensive Beweidung, standortfremde Gehölze, Ausbau des Fließgewässers, Neophyten) Schutzwert als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten der Gewässer, des Grünlandes und der Laubwälder. Als Teilfläche des regionalen Biotopverbundsystems "Erftaue zwischen Neuss-Gnadental und Wevelinghoven" ist das Gebiet ein wichtiges Vernetzungsglied. Hauptentwicklungsziel ist ein arten- und strukturreicher Niederungskomplex aus naturnahen Laubwäldern und Gewässern sowie extensiv genutztem Grünland.

Luftlinie ca. 750 m Richtung Südost: BK-4905-0012: „Erftaue südlich Grevenbroich bis zum Kraftwerk Frimmersdorf“. Die Erftaue südlich von Grevenbroich bis zum Kraftwerk Frimmersdorf ist auf einer Breite von bis zu 1 km frei von Bebauung und in großen Teilen von standortgerechtem Laubwald bedeckt. Die A540 durchschneidet die Aue in West-Ost-Richtung im nördlichen Teil. Auf den feuchten und nährstoffreichen Aueböden nehmen besonders im nördlichen Teil Hybridpappel- und Pappelmischwälder rund ein Fünftel der Fläche ein. Auf den übrigen Waldflächen stocken Esche, Eiche, Bergahorn und Kirsche mit großen Flächenanteilen. Die Erft ist befestigt und begradigt und durch die Abwärme der Kraftwerke belastet, erkennbar am Vorkommen verschiedener Neophyten. Mehrere Gräben entwässern das Gebiet. Zwei Reste von Altarmen und wenige naturnahe Teiche sind noch erhalten geblieben. Kleinflächige, intensiv genutzte Wiesen und Ackerflächen liegen südlich der Autobahn. Nördlich der Autobahn ist ein Wildgehege eingeschlossen. Die mit großflächigen Wäldern bestandene Erftaue hat im südlichen Rhein-Erft-Kreis eine regionale Bedeutung. Kleine naturnah ausgebildete Gewässer sind als Relikte eines früher weiter verbreiteten Biotoptypes erhalten geblieben und bilden zusammen mit der Erft wertvolle Lebensräume für Vögel und Amphibien. Für den regionalen Biotopverbund spielt die Erftaue als Verbundachse eine zentrale Rolle. Durch Renaturierung der Erft, Wiedervernässung der Aue, Weiterentwicklung der Wälder zu naturnahem Auwald sowie Umwandlung der Äcker in extensives Grünland kann eine großflächige Auenlandschaft entwickelt werden. Für die Erftaue südlich Grevenbroich bis zum Kraftwerk Frimmersdorf liegen Untersuchungen vor (vgl. Lit.). Diese liefern Angaben zu Fischen, Amphibien, Vögel und Libellen.

Analyse der Daten: Im direkten Umfeld der Bebauung „Am Hammerwerk“ liegen keine besonders geeigneten Habitate die als Jagd-, Quartier- oder Funktionsraum geeignet sind. Zwergfledermäuse, die ihre Beutetiere (z.B. Mücken) auch im Siedlungsraum vorfinden könnten vom Standort aus auf dem westlich gelegenen Friedhof jagen oder in den Gärten und Grünbereichen der Wohnbebauung. Die Entfernung zu den nächsten geeigneten Biotopen der Erftaue liegt mit ca. 1 km zwar noch im Aktivitätsradius von Zwergfledermäusen (2 km um das Quartier; SIMON, HÜTTENBÜGEL & SMIT-VIERGUTZ 2004), die Tiere könnten im Umfeld der Erftaue jedoch besser geeignete Quartiere finden und diese bevorzugt annehmen.

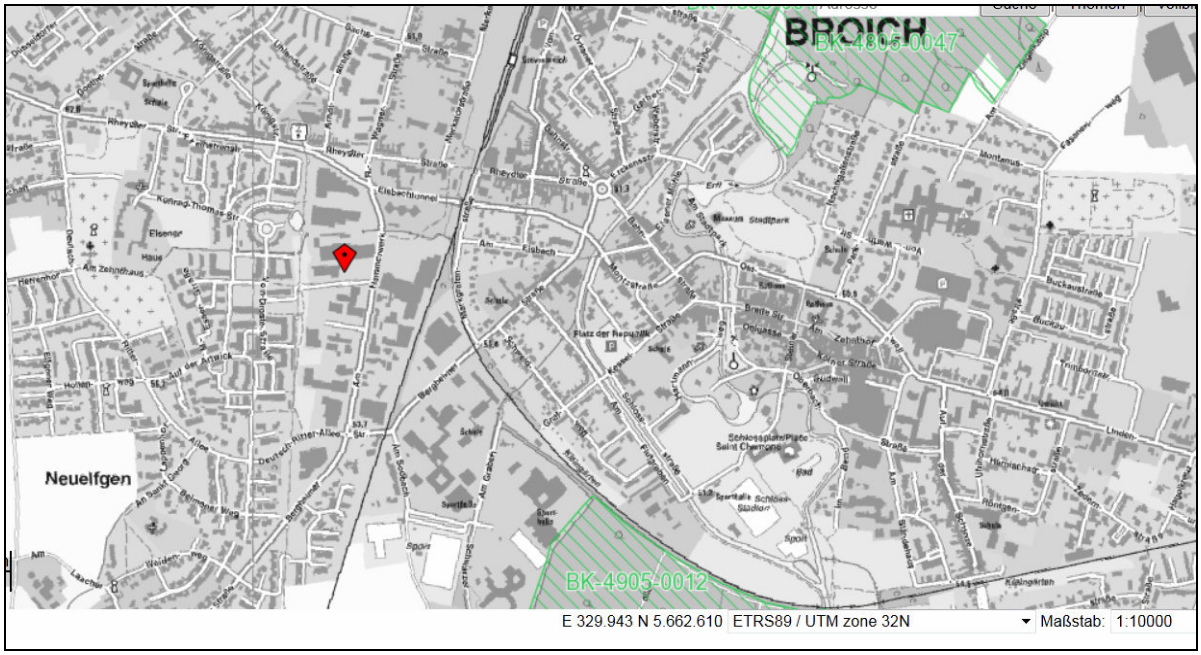

Abbildung 3: Auszug aus dem Biotopkataster, Standort Lidl Markt „Am Hammerwerk29“ roter Pin

Quelle: Biotopkataster Lanuv © Geobasis NRW 2013

4.2. Planungsrelevante Arten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei Planungs- und Zulassungsverfahren (artenschutzrechtliche Prüfung) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Informationen und Status der Arten können dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschütze Arten in NRW“ des LANUV entnommen werden.

Aus den gelisteten Arten wurden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nur die planungsrelevanten Arten berücksichtigt, die Gebäude innerhalb des Siedlungsbereichs nutzen. Für das Grundstück kommt eine Nutzung durch Fledermausarten und am Gebäude brütende Vogelarten in Frage.

4.2.1 Auswertung des Messtischblattes 4905 Grevenbroich in Bezug auf potentielle Fledermausarten im Eingriffsbereich

Nach Angaben des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten) Stand 2014 sind für den Quadranten 1 im Messtischblatt (MTB) Grevenbroich 4905/1 (Lage des Eingriffsbereichs) 5 Fledermausarten gelistet. Aufgrund der hohen Mobilität von Fledermäusen und den regelmäßigen Wanderbewegungen einiger Arten, werden in der Übersichtstabelle 1 ebenfalls die gelisteten Arten aus den Nachbarquadranten 4905/2-4 aufgeführt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Fledermausarten im MTB 4905 nach LANUV NRW

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungs zustand in NRW (Kon)	Erhaltungs zustand in NRW (atl.)
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	Günstig	Günstig
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	Günstig	Günstig
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus	Art vorhanden	Günstig	Günstig
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	Günstig	Günstig
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	Günstig	Günstig

4.2.2 Auswertung des Messtischblattes 4503/4 in Bezug auf Gebäudebrütende Vogelarten im Eingriffbereich

Auf dem Messtischblatt (MTB) 4503/4 sind insgesamt 27 planungsrelevante Vogelarten gelistet. Schränkt man die Auswahl auf den Lebensraumtyp Gebäude ein können potentiell 5 Vogelarten auf der Fläche vorkommen. Diese 5 Vogelarten sind im Folgenden in Tabelle 2 aufgelistet.

Tabelle 2: Gebäudebrütende planungsrelevante Vogelarten im MTB 4905/1 nach LANUV NRW

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungs zustand in NRW (Kon)	Erhaltungs zustand in NRW (atl.)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	Günstig	Günstig
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	Günstig	Günstig
Falco peregrinus	Wanderfalke	sicher brütend	Günstig	Günstig
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	Günstig	Günstig
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	Günstig	Günstig

5. Vorprüfung der Wirkfaktoren

Durch die Erweiterung des Lidl-Marktes „Am Hammerwerk 29“ könnten bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren potentiell dazu führen, dass Exemplare einer europäischen geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig beeinträchtigt wird. Daher wird im Folgenden (Tab.3) geprüft, bei welchen der potentiell vorkommenden Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind (abgeleitet aus den Handlungsempfehlungen MKULNV 2010).

Tabelle 3: Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Bedingtheit	Prognose der Betroffenheit von Arten
Neuerrichtung von baulichen Anlagen und Zuwegen: - Versiegelung - Lebensraumverlust - Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen, - Veränderung der Bodenoberfläche	betriebsbedingt	Da der Neubau auf einem bereits erschlossenen Baugrundstück im innerstädtischen Bereich erfolgt, wird keine Versiegelung, Fragmentierung oder Veränderung der Bodenoberfläche verursacht.
Abbruch von Gebäuden	baubedingt	Es werden keine Gebäude, oder Bestandteile von Gebäuden abgerissen
Massiver Rückschnitt / Beseitigung von Vegetation	Baubedingt/ betriebsbedingt	Die Fläche besitzt keine Grünstrukturen
Beeinträchtigung durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.	baubedingt/ betriebsbedingt	Durch die Bauarbeiten könnten Emissionen verursacht werden (z.B. Staub, Lärm, Erschütterungen), die zu einem Verlassen von Quartieren oder Brutplätzen führen. Der Wirkradius der Störungen geht bei Bauarbeiten in der Regel über den Eingriffsbereich hinaus und kann daher auch einen Einfluss auf die Nutzung benachbarter Grundstücke durch Arten haben.
Tierfallen	baubedingt	Werden nicht verursacht
Änderung der Nutzungsintensität	baubedingt/ betriebsbedingt	Es erfolgt keine Änderung der Nutzungsintensität

6. Quartierpotential / Nistmöglichkeiten am Gebäude

Lidl-Markt:

Beschreibung: Die Bebauung des Lidl-Marktes „Am Hammerwerk 29“ umfasst das eingeschossige Verkaufsgebäude, den nach Süden hin vorgebauten Bereich der Flaschenpfandrückgabe, sowie einen nach Osten hin angebauten Teil, der derzeit von einer Bäckerei genutzt wird (Abb. 4 – 8). Das Verkaufsgebäude besitzt ein Satteldach, die beiden Anbauten Flachdächer. Die Außenfassaden sind verklinkert. Die beiden Giebelseiten des Verkaufsgebäudes sind großflächig mit Blechen verkleidet, bei den Anbauten wurde nur der Randbereich zwischen Mauerwerk und Dachaufbau mit Blechen versehen. Die weiträumige Parkplatzfläche erstreckt sich zur Ostseite bis zur Strasse „Am Hammerwerk“ und zur Südseite bis zur Strasse „An der Moschee“. Das gesamte Grundstück ist versiegelt und besitzt keine Grünstrukturen oder Einzelbäume.

Potentielle Quartierstrukturen: An der Bebauung konnten keine geeigneten Quartierstrukturen oder Brutplätze gefunden werden. Nischen oder Spalträume >1,5 cm sind nicht vorhanden. Das Satteldach des Lidl-Marktes ist zum Ortgang durch Sieblochplatten an den Stirnseiten der Giebel dicht verschlossen (Abb.8). Unterhalb des Blechabschlusses und des Traufkastens wurden Spalträume mit Insektenlochblechen verschlossen. Eine Besiedelung durch Arten ist im und am Dachbereich nicht möglich. Die verklinkerte Fassade weist keine Nischen, Hohlräume, Spalten oder Risse auf. Das Gebäude besitzt keine Potential als Brutplatz oder Quartier für Fledermäuse.

Wahrscheinlichkeit einer Nutzung durch planungsrelevante Arten:
Aufgrund der Lage im Gewerbegebiet und den damit verbunden erhöhten Störungswirkungen, sowie dem Mangel an geeigneten Quartierstrukturen und Brutplätzen wird eine Nutzung durch planungsrelevante Arten ausgeschlossen.

Abbildung 4: Blick auf die Frontseite (Ostfassade) des Lidl-Marktes „Am Hammerwerk 29“

Abbildung 5: Blick auf die Rückfassade (Nordseite)

Abbildung 6: Insektenlochblech unterhalb des Dachüberstands

Abbildung 7: Westfassade Lidl Markt

Abbildung 8: Sieblochplatte am First

Ehemaliges Bundeswehrdepot:

Beschreibung: Die Fassade des ehemaligen Bundeswehrdepots (Abb.9-15) steht unter Denkmalschutz. Sie besteht aus rotem Backsteinmauerwerk mit gelben Zierelementen. Das Dach ähnelt in seiner Form einem Mansardendach, jedoch mit einem sehr viel weiteren Winkel im Firstbereich. Die Deckung besteht an den Seiten aus Blechen. Der Dachbereich ist ausgebaut und in die Verkaufsflächen der ansässigen Gewerbebetriebe integriert.

Potentielle Quartierstrukturen: An der Nordfassade konnte in der gelben Zierleiste unterhalb der Regenrinne eine Nische gefunden werden, die durch fehlende Mauersteine entstanden ist (Abb.11). Die Nische bietet für Kleinvögel ausreichend Raum, um ein Nest anzulegen. Auf Abb. 12 ist zu erkennen, dass hier schon Nistmaterial lose eingetragen wurde. Für planungsrelevante Arten, für das Gebiet Greifvögel und Schwalben, ist die Nische als Brutplatz ungeeignet. Die benötigte Grundfläche von 20 x 30 cm ist nicht vorhanden. Für Fledermäuse konnten keine geeigneten Quartierstrukturen gefunden werden. Der Spaltraum

unterhalb der Blechverkleidung am Dachrand ist mit Lochblechen (Abb.10) dicht verschlossen. Im westlichen Teil gibt es zwar ein zerbrochenes Fenster, durch das Fledermäuse in den Dachbereich einfliegen könnten, dieser bietet jedoch im Innenraum keine geeigneten Strukturen (Abb.15).

Wahrscheinlichkeit einer Nutzung durch planungsrelevante Arten: Da am ehemaligen Bundeswehrdepot keine für planungsrelevante Arten geeigneten Strukturen gefunden wurden, ist nicht von einer Nutzung auszugehen.

Abbildung 9: Frontseite des ehem. Bundeswertdepot „Am Hammerwerk 31“

Abbildung 10: Umlaufende Lochbleche unterhalb der Blechverkleidung am Dachrand

Abbildung 11: Nische im Mauerwerk durch fehlende Steine, Nordfassade

Abbildung 12: Detailansicht Nische

Abbildung 13: Blick auf die Nordfassade

Abbildung 14: Ostseite des Depots

Abbildung 15: Dachbereich des Depots, Abschnitt der Fliesenfirma

7. Konfliktermittlung

7.1 Gefährdungsfaktoren durch die Erweiterung und deren Bewertung

Zerstörung von Quartieren:
Bei der Untersuchung des Lidl –Marktes und des ehemaligen Bundeswehrdepots wurden keine konkreten Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse oder Gebäudebrüter gefunden. Ein Potential als Quartier-/Brutplatz für planungsrelevante Arten wurde nicht festgestellt. In der Planung zur Erweiterung der Verkaufsfläche des Lidl-Markts Grevenbroich sind keine Abrissarbeiten am Gebäude geplant, durch den Anbau wird lediglich ein Teil der jetzigen Südfassade bedeckt.
Eine Zerstörung von Quartieren wird durch die Maßnahme nicht verursacht. Ein Konflikt mit den Vorgaben des §44(1),3 BNatSchG wird durch die Planung nicht ausgelöst.

Erhebliche Störung:
Ob eine Störung als erheblich zu bewerten ist, hängt davon ab, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störung verschlechtert. Die Störungen beschränken sich dabei nicht nur auf die Eingriffsfläche, sondern betreffen auch die Nachbarbebauungen.
Das Ausmaß der Störungen, die sich durch die Erweiterung der Verkaufsfläche des Lidl-Marktes in Grevenbroich ergeben, ist im Vergleich zu den Bautätigkeiten im Bereich des Gewerbegebiets (Neubau Drogeriemarkt) als gering zu bewerten. Da keine Abrissarbeiten erfolgen, wird keine erhörte Staubemission oder Erschütterungen verursacht. Die Lärmbelastung steigt nicht wesentlich. Da das Vorkommen planungsrelevanter Arten auch im weiteren Umfeld ausgeschlossen wird, werden keine Arten erheblich gestört. Ein Verstoß gegen § 44 (1) 2 BNatSchG wird durch die Maßnahme nicht verursacht.

Tötung von Tieren:
Es gibt an den Gebäuden keine Hinweise auf eine mögliche Nutzung durch Fledermäuse oder geeignete Brutplätze für planungsrelevante Vogelarten. Eine Tötung kann sicher ausgeschlossen werden.

8. Ermittlung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen. Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sind dabei mit einem 'V', vorgezogene funktionale Ausgleichsmaßnahmen (CEF) mit einem 'C' gekennzeichnet. Die Beschreibung der Maßnahmen ist dem Kapitel 5 zu entnehmen. Die in den folgenden Tabellen zu findende Spalte 'VB' enthält die Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes ohne die Durchführung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen.

Tabelle 4 : Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Verbot nach BNatSchG	Wirkungsprognose	VB Verbot erfüllt	Maß-nahmen	Verbot nach Umsetzung von Maßnahmen erfüllt
§ 44 (1) 3 Zerstörung Fortpflanzungs - und Ruhestätten	Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört.	nein	-	-
§ 44 (1) 1 unvermeid-bare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang	Eine Tötung von Tieren wird sicher ausgeschlossen.	nein	-	-
§ 44 (1) 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Es wird keine erhebliche Störung verursacht	nein	-	-

9. Gutachterliches Fazit

In der Planung zur Erweiterung der Verkaufsfläche des Lidl-Marktes „Am Hammerwerk 29“ in Grevenbroich sind keine Abrissarbeiten geplant. Lediglich ein Teil der Südfassade des Marktes wird durch den Anbau bedeckt. Nur dort könnte es zu einer Zerstörung von Quartieren kommen. Bei der Untersuchung konnte festgestellt werden, dass in diesem Bereich keine Nutzung durch planungsrelevante Arten möglich ist. Die gesamte Fassade bietet kein Quartierpotential. Im weitern wurde bewertet, ob der Eingriff eine erhebliche Störung verursachen kann, die auch die Nachbarbebauung betreffen könnte. Durch die Lage im Gewerbegebiet (erhörte Störungswirkungen) und dem Mangel an geeigneten Strukturen und Habitaten im Umfeld ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten unwahrscheinlich und wird für die untersuchten Bereiche sicher ausgeschlossen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nummer 1 bis 3 BNatSchG werden durch den Eingriff nicht verletzt.
Eine Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung zur Erweiterung der Verkaufsfläche des Lidl-Marktes „Am Hammerwerk 29“, Flur 18, Flurstück 844 im Gewerbegebiet Grevenbroich.

10. Quellen und Literatur

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtschV) Vom 16. Februar 2005 (BgBl. I S. 258 (896)), Zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BgBl. I S. 2542).

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Verordnung zu Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Fassung vom 16. Februar 2005.

LANUV (Landesamt Für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen)(2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2011): Datenbank„Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (www.Naturschutz-Fachinformationssysteme-NRW.De/Artenschutz/De/Arten).

LFU BAYERN (2008): Fledermausquartiere an Gebäuden. Erkennen, Erhalten, Gestalten. Bayrisches Landesamt für Umwelt 2008.

MEINIG, H., VIERHAUS H., TRAPPMANN C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - In Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung Stand November 2010 – Online Vorab Veröffentlichung

REITER & ZAHN 2006: Leitfaden zur Sanierung von Fledermausquartieren im Alpenraum. INTERREG IIIB-Projekt Lebensraumvernetzung www.livingspacenetwork.bayern.de

SIMON, HÜTTENBÜGEL & SMIT-VIERGUTZ.(2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. BFN 2004.

Internet:

Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Schlussbericht 05.02.2013